Geschäftsstelle des
Landesjugendhilfeausschusses Berlin

Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses Berlin am 20.12.2023

TOP 6 der Tagesordnung: Ausführungsvorschrift über den Berliner Notdienst Kinderschutz (AV BNK)

Beschluss

Der Landesjugendhilfeausschuss bittet die für Jugend zuständige Senatsverwaltung im Punkt 8 – Berichtswesen Abs. 3 der Ausführungsvorschrift über den Berliner Notdienst Kinderschutz (AV BNK) vom 15.03.202 folgenden Absatz zu streichen:

„Bei wiederholten unplanmäßigen Hilfebeendigungen oder Entlassungen ohne Anschlusshilfen durch einzelne Jugendhilfeeinrichtungen lädt die für Jugend zuständige Senatsverwaltung gemäß Anlage B zum Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug), Pkt. 5.1 Abs. 2 den Träger zu einem anlassbezogenen Qualitätsdialog ein und prüft die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens. Die Jugendämter, der BNK und die Einrichtungsaufsicht werden an diesen Prozessen angemessen beteiligt."

Begründung:

Der Unterausschuss Hilfen zur Erziehung und Kinder- und Jugendschutz hat in seiner Sitzung am 06.09.2023 die AV BNK beraten. In diesem Zusammenhang möchte der LJHA den Mitarbeitenden des BNK seinen Dank und Anerkennung zum Ausdruck bringen, die jeden Tag die besondere und herausfordernde Arbeit in der Versorgung und Unterbringung der in Obhut genommen Kinder und Jugendliche leisten. Die AV BNK regelt das Verfahren zur Durchführung der Aufgaben des Berliner Notdienstes Kinderschutz im Rahmen des Kinderschutzverfahrens und soll dem Berliner Notdienst Kinderschutz Handlungssicherheit geben. Das Anliegen wird vom LJHA begrüßt und unterstützt.

Aus diesem Grunde wird die o.g. Regelung sehr kritisch eingeschätzt. Ohne umfassende Würdigung der Gründe für eine Entlassung von Kindern und Jugendlichen in den BNK wird hier mit einer einseitigen Schuldzuweisung in Richtung Träger der Jugendhilfe operiert. Der LJHA teilt die Sorge, dass Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarf schwerer ein Angebot in der Jugendhilfe finden können, wenn freie Träger ihre Aufnahmeverfahren für diese Kinder und Jugendliche kritisch überdenken müssen, um einen möglichen Vertragsverletzungsverfahren nicht ausgesetzt zu werden. Dies würde die Bedarfssituation zur Versorgung von herausfordernden

Kindern und Jugendlichen noch mehr verschärfen und ihre Chancen auf eine passgenaue Hilfeleistung verringern.

Das Vertragsverletzungsverfahren gem. Tz. 15 BRV Jug regelt die Verfahren bei Vertragsverletzungen der freien Träger (15.1) und der öffentlichen Träger (15.2). Die o.g. Regelungen im Punkt 8 Abs. 3 der AV BNK weichen grundlegend davon ab und definieren ein neues Verfahren unter Bezugnahme auf den gültigen BRV Jug und ohne Beteiligung der Vertragspartner, hier konkret der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege. Zudem ist zu prüfen, ob eine Hilfebeendigung rechtlich hinreichend begründete Anhaltpunkte dafür liefert, dass die freien Träger die Anforderungen zur Erbringung von vertraglich vereinbarten Leistungen nicht oder nicht mehr erfüllt.

Grundsätzlich sind unbestimmte Begriffe wie „wiederholte unplanmäßige Hilfebeendigungen“ oder „Entlassungen ohne Anschlusshilfen“ in einer Ausführungsvorschrift klar zu definieren und zu beschreiben, um Handlungssicherheit für freie und öffentliche Träger zu gewährleisten. Zudem bringen „Entlassungen ohne Anschlusshilfe“ einen Vorgriff auf die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII zum Ausdruck, die die freien Träger nicht verantworten.

Die Qualitätsdialoge gem. Anlage B des BRV Jug haben zum Ziel, die Qualitätsentwicklung im Kontext der §§ 78a ff SGB VIII in der Jugendhilfe in der Kooperation zwischen freien Trägern, örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe in einem kontinuierlichen gemeinsamen Weiterentwicklungsprozess zu bewerten. Daher ist auf die Entwicklung einer Dialogkultur mit gemeinsamen Regeln und Standards Wert zu legen. Dabei geht es vor allem um fachliche Erfordernisse, rechtliche Normen, Erfahrungswerte aus den Dienstleistungsprozessen in den Einrichtungen und Diensten zu erfassen und zu bewerten, Verbesserungspotenziale aufzuspüren und Impulse zur fachlichen Weiterentwicklung zu geben. Ein Verweis auf einen anlassbezogenen Qualitätsdialog im Zusammenhang mit unbestimmten Begriffen „wiederholten unplanmäßigen Hilfebeendigungen“ oder „Entlassungen ohne Anschlusshilfen“ schafft zusätzlich Misstrauen und schränkt die freien Träger bei der Leistungserbringung ein, insbesondere dann, wenn akuter Handlungsbedarf besteht.

Die Vertragskommission Jugend hat den Bedarf zur Erarbeitung von gemeinsamen Standards zur Auswahl, Aufnahme und Beendigung von Hilfesetting erkannt und dafür bereits mit dem Beschluss Nr. 3/2022 einen entsprechenden Unterausschuss eingesetzt. Dieser Unterausschuss hat seine Arbeit bereits aufgenommen und wird sich u.a. mit den o.g. Begriffs- und Fallkonstellationen befassen, um den Kindern und Jugendlichen in akuten Notsituationen angemessene Hilfeleistungen zu garantieren. Um diesem Prozess nicht vorzugreifen und das gemeinsame Verständnis der gesetzlich begründeten Zusammenarbeit der freien und öffentlichen Jugendhilfe in bewährter Qualität weiter zu befördern, sind die o.g. Sätze in der AV BNK zu streichen.

(Hilfen zur Erziehung und Kinder- und Jugendschutz)

Abstimmung Dafür 12/ Dagegen 0 / Enthaltungen 1